

STATUTEN

Des Skiclubs Grächen - Hannigalp, Grächen

I Name und Sitz

1. Der Skiclub von Grächen nennt sich "Skiclub Grächen- Hannigalp" mit Sitz in Grächen und wird nachstehend mit SCG bezeichnet. Er ist politisch und konfessionell neutral und untersteht den Bestimmungen der Art. 60 ff des ZGB.
2. Der SCG gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem entsprechenden Regionalverband an. Der SCG ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und dem entsprechenden Regionalverband bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Clubstatuten.

II Zweck und Aufgaben

Der SCG verfolgt das Ziel, den Schneesport in all seinen Facetten aktiv zu fördern und weiterzuentwickeln. Durch eine starke Gemeinschaft und ein engagiertes Trainerteam unterstützt der Club Kinder, Jugendliche und Erwachsene dabei, Freude am Skifahren zu erleben und ihre sportlichen Fähigkeiten gezielt aufzubauen.

Im Mittelpunkt stehen die Nachwuchsförderung, die Entwicklung wettkampforientierter Athletinnen und Athleten sowie die Vermittlung von Teamgeist, Fairness und Bewegungskultur.

In enger Zusammenarbeit mit der Destination Grächen organisiert der SCG lokale, nationale und internationale Skisportveranstaltungen und trägt damit zur sportlichen Attraktivität und zur Bekanntheit der Region bei.

III Mitgliedschaft

Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des entsprechenden Regionalverbandes. Der SCG setzt sich zusammen aus:

- a) Aktivmitgliedern (Junioren, Senioren, Veteranen)
 - b) Ehrenmitglieder
- ad a) Die Aktivmitgliedschaft kann von männlichen und weiblichen Personen nach erfülltem 14. Altersjahr erworben werden.
- ad b) Zu Ehrenmitgliedern können vom SCG Männer und Frauen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um denselben erworben oder einen Zeitraum den die GV bestimmt hat, entrichtet haben.

IV Rechte und Pflichten

1. Die Mitgliedschaft in mehreren Clubs ist möglich. Rechte und Pflichten gegenüber dem Club bestehen aber nur einfach, und zwar nur innerhalb des vom Mitglied bezeichneten Stammclubs.
2. Mit einer Aufnahme in den SCG unterstellt sich jedes Mitglied den Statuten des SCG. Die Aktivmitglieder können zur Erfüllung der verschiedenen Clubfunktionen gewählt werden. Sie können nur aus zwingenden Gründen die Annahme eines Amtes verweigern. Dagegen können sie eine Wiederwahl ablehnen.
3. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt an der GV durch zwei Drittel-Mehrheit der Anwesenden. Die Mitglieder bezahlen einen von der GV festgesetzten Jahresbeitrag.
4. Der Austritt aus dem Club muss dem SCG schriftlich erklärt werden.
5. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
6. Der Ausschluss aus dem Club, zufolge Missachten der Statuten oder unsportlichen Benehmens erfolgt durch den Vorstand. Ebenfalls können Mitglieder ausgeschlossen werden, welche nach zweimaliger, schriftlicher Aufforderung, den Jahresbeitrag zwei Jahre nicht bezahlt haben. Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an der GV zu, welche mit zwei Drittels-Mehrheit wieder eine Aufnahme erzwingen kann.
7. Die Aktiv- und Ehrenmitglieder geniessen das Stimmrecht an jeder ordentlichen oder ausserordentlichen GV. Sie sind berechtigt zum Bezüge der offiziellen Verbands-publicationen. Sie sind teilnahmeberechtigt an den vom SSV, WSV, und SCG veranstalteten sportlichen Anlässen, vorbehalten die einschränkenden Bestimmungen der Schweizerischen Wettkampfordnung.
8. Die Mitglieder sind durch den SCG nicht versichert.

V Ethik und Doping

1. Als Mitglied von Swiss-Ski unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
2. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemässden jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

VI Organe

Die Organe des SCG sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

VII Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die oberste Instanz des SCG. Sie setzt sich zusammen aus den Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sofern der Vorstand es als unerlässlich erachtet, oder wenn es von einem Fünftel der zahlenden Aktivmitglieder durch schriftliches Gesuch an den Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt wird.

2. Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage zuvor unter Angabe der Traktanden.

Jede GV, die statutengemäss einberufen wurde, ist beschlussfähig. Die Abstimmungen sind offen vorzunehmen, sofern nicht von einem stimmberechtigten Mitglied geheime Durchführung verlangt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

3. An der ordentlichen GV sind folgende Traktanden zu erledigen:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten CV
 - b. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten, IO-Chefs und des Kassiers.
 - c. Genehmigung des Revisorenberichtes und Décharge-Erteilung
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Wahl des Präsidenten
 - f. Wahl der Rechnungsrevisoren
 - g. Festsetzung des Jahresbeitrages
 - h. Statutenänderungen und Auflösung des Clubs
 - i. Erledigung von Aufnahmegesuchen gemäss Art. 7
 - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k. Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 10
 - l. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden

Vereinsmitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen, welche in der Mitgliederversammlung behandelt, werden.

4. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, er umfasst:
 1. Präsident
 2. Vizepräsident
 3. Aktuar
 4. Kassier
 5. IO-Chef
 6. Materialverwalter
 7. Pressechef oder Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die GV auf vier Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen

Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben

Der Präsident vertritt den SCG nach aussen. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und die GV. Er empfängt die Korrespondenz und zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied verantwortlich für den Club.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

Der Aktuar besorgt die Korrespondenzen und verfasst die notwendigen Protokolle bei Versammlungen und Vorstandssitzungen.

Der Kassier führt die Buchhaltung über alle finanziellen Geschäfte. Er erstellt einen Jahresabschluss zuhnden der GV und stellt die Unterlagen 14 Tage vor der GV den Rechnungsrevisoren zur Verfügung. Das Rechnungsjahr endet am 30. April jeden Jahres.

Der IO-Chef ist für die Organisation und Koordination des Trainings- und Rennbetriebs verantwortlich. Er erledigt die administrativen Aufgaben rund um Rennen und Trainings, plant die Trainingszeiten und stimmt die Pistenbelegung mit der Destination Grächen ab.

Der Materialverwalter hat das gesamte Material zu verwalten. Es ist ein jährliches Inventar aufzunehmen und dem Vorstand zu unterbreiten, damit fehlende Sachen ersetzt werden können.

Der Pressechef hat über jeden wichtigen Anlass die Medien zu informieren und vor allem gute Kontakte zu den Presseleuten sowie zu Radio und Fernseh zu pflegen. Im Übrigen kann er für diverse interne Arbeiten herangezogen werden.

Der Chef der Club-eigenen Zeitmessung ist verantwortlich für die gesamten Instrumente der Zeitmessung. Er ist Chef-Zeitnehmer bei allen Rennen und hat die Pflicht gut geschulte Leute als Beihilfe zu verpflichten.

Die Anlage ist periodisch zu überprüfen und Mängel sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

5. Die zwei Rechnungsrevisor werden jeweils für eine Amtsdauer von höchstens vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können für eine weitere Periode wiedergewählt werden. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Die Rechnungsrevisoren sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und

Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

6. Für die Ausarbeitung und Organisation ausserordentlicher Veranstaltungen kann der Vorstand seine Befugnisse an fachkundige Unterkommissionen, deren Kompetenzen sich auf den speziellen Fall zu beschränken haben, abtreten.
7. Alle Funktionen der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Mitglieder einer Unterkommission sind ehrenamtlich. Es werden lediglich die Ausgaben und begründete Spesen gegen genaue Quittungen zurückerstattet.
8. Das Komitee bestimmt das Datum des Clubrennens. Die verschiedenen Disziplinen werden vom Vorstand entschieden. Die Gruppeneinteilung erfolgt laut SWO plus eine eventuelle Gästekategorie.
9. Die Einnahmen des Clubs ergeben sich aus:
 - a. Jahresbeiträge der Aktivmitglieder
 - b. Beiträge der Ehrenmitglieder
 - c. Allfällige Überschüsse aus der Organisation besonderer Veranstaltungen
 - d. Allfällige Gaben oder Subventionen
10. Für die Verbindlichkeiten des SCG haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.
11. Die Auflösung des SCG kann jederzeit durch Beschluss der GV mit zwei Drittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Im Falle einer Auflösung geht das Clubvermögen, die Akten und das Material zur Verwahrung an die Gemeindeverwaltung des Clubsitzes. Die Gemeinde hat den Auftrag diese Unterlagen zu verwahren, und sie zur Verfügung eines, die gleichen Ziele verfolgenden Skiclubs, zu halten. Die Mitglieder des SCG haben keinen Anteil am Clubvermögen.
12. Eine Änderung dieser Statuten kann nur mit zwei Drittels- Mehrheit der GV beschlossen werden. Anträge zu Abänderungen und Ergänzungen müssen drei Tage vor der GV schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.
13. Jedes Mitglied des SCG erhält auf Verlangen ein Exemplar der vorliegenden Statuten.
14. Mit ihrer Genehmigung an der GV vom 15.11.2025 treten die vorliegenden Statuten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 18. Juli 1989.

Grächen den: 15.11.2025

Skiclub Grächen – Hannigalp

Der Präsident:
Nico Fux

Die Aktuarin:
Veronique Eyholzer

STATUTEN

Ski-Club Grächen
(900734)

Worblaufen, genehmigt am 08.12.2025

Swiss-Ski


Peter Barandun
Präsident



Walter Reusser
CEO Sport